



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pfliegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 06

Erscheint nach Bedarf

02. April 2020

Nr. 1 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verbesserte Turbinensteuerung der Wasserkraftanlage „Stadtmühle Donauwörth“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 597 und 597/2 der Gemarkung Donauwörth sowie Bau eines abflussregulierbaren Fischaufstiegs (steuerbares Auslassbauwerk mit Troggerinne und anschließend naturnaher Beckenpass) mit Unterhaltsweg auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2058/1, 2058/2, 2060/11 und 2060/15 der Gemarkung Donauwörth an der Wörnitz durch die Stadtwerke Donauwörth Antragsverfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung sowie einer Plangenehmigung

Nr. 2 Vollzug der Wassergesetze; Überschwemmungsgebiet des geplanten Rückhalteraums (vormals Flutpolders) im Bereich der Gemarkungen Schwenningen und Gremheim (Gemeinde Schwenningen, Landkreis Dillingen a.d. Donau) und der Gemarkung Tapfheim (Gemeinde Tapfheim, Landkreis Donau-Ries); Verlängerung/Anpassung der vorläufigen Sicherung des zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiets

Nr. 3 Bekanntmachung Sparkasse Dillingen-Nördlingen

Nr. 4 Bekanntmachung Sparkasse Dillingen-Nördlingen

Nr. 1

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verbesserte Turbinensteuerung der Wasserkraftanlage „Stadmühle Donauwörth“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 597 und 597/2 der Gemarkung Donauwörth sowie Bau eines abflussregulierbaren Fischaufstiegs (steuerbares Auslassbauwerk mit Troggerinne und anschließend naturnaher Beckenpass) mit Unterhaltungsweg auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2058/1, 2058/2, 2060/11 und 2060/15 der Gemarkung Donauwörth an der Wörnitz durch die Stadtwerke Donauwörth

➤ Antragsverfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung sowie einer Plangenehmigung

Bekanntmachung:

Beschreibung des Vorhabens:

Für die Wasserkraftanlage Stadtmühle Donauwörth an der Wörnitz in Donauwörth besteht nach dem beim Landratsamt Donau-Ries geführten Wasserbuchblatt A Nr. 7230 ein altes Wasserrecht zur Wasserkraftnutzung, welches für den Eigentümer unbefristet erteilt wurde.

Nunmehr beantragen die Stadtwerke Donauwörth als Betreiber der Wasserkraftanlage beim Landratsamt Donau-Ries den Bau einer Fischaufstiegsanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2058/1, 2058/2, 2060/11 und 2060/15 der Gemarkung Donauwörth. Es soll ein gesteuertes Einlaufbauwerk und ein neues naturnahes Gerinne entstehen.

Im Zuge einer Optimierung der Turbinensteuerung wird für die bisher genehmigte Ausbauwassermenge der Stadtmühle Donauwörth, auf den Fl.-Nrn. 597 und 597/2 der Gemarkung Donauwörth, ferner eine Erhöhung von derzeit 7,8 m³/s auf 8,2 m³/s beantragt.

Fischaufstieg

Um die Durchgängigkeit der Wörnitz im Bereich der Stadtmühle Donauwörth wiederherzustellen ist geplant, linksseitig des Bachs eine Fischtreppe zu bauen.

Dazu soll auf den Grundstücken der Fl.-Nrn. 2058/1, 2058/2, 2060/11 und 2060/15 der Gemarkung Donauwörth ein ca. 120 m langer Beckenpass für den Fischaufstieg hergestellt werden. Es sind hierfür 27 Becken geplant um den Höhenunterschied von etwa 1,50 m überwinden zu können. Die maximale Höhendifferenz zwischen den Becken beträgt 12 cm. Die geplante Beckenlänge beträgt im Durchschnitt 4,4 m. Die Sohlbreite wird variabel von 1,75 m bis 6 m im Gumpenbereich gestaltet. In einzelnen Abschnitten werden Uferaufweitungen mit Flachwasserzonen gestaltet.

Die geplante Dotationsmenge für den Fischbach liegt bei 300 l/s. Bei einer Stauhöhe von 400,04 m ü. NN soll der Einlauf zum Fischpass durch ein Absperrschütz teilweise verschlossen werden, um den Eintrag auf max. 300 l/s zu begrenzen.

Die inneren Böschungen in Neigung 1:2 werden mit einem Steinsatz in Beton versehen. Die Böschungen zum Unterwasser werden mit einem Steinsatz aus Wasserbausteinen versehen, um die Lagesicherheit der Fischaufstiegsanlage in der Böschung zu gewährleisten.

Das Vorhaben befindet sich komplett im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wörnitz.

Triebwerksanlage

Bisher ist für die Stadtmühle Donauwörth das Ableiten und Wiedereinleiten des Triebwassers für 3 Turbinen wie folgt genehmigt:

1. Mühlmaschine bis zu 3 m³/s,
2. Elektroturbine bis zu 3,5 m³/s,
3. Sägeturbine bis zu 1,3 m³/s.

Dies ergibt eine Gesamtnutzungswassermenge von 7,8 m³/s.

Die Wörnitz hat ein Mittelwasser von ca. 11,5 m³/s (MQ). Durchschnittlich werden zurzeit ca. 3,65 m³/s ungenutzt seitlich der Wasserkraftanlage abgeführt. Deshalb soll die Ausbauwassermenge durch Optimierung der Turbinensteuerung von 7,8 m³/s auf 8,2 m³/s erhöht werden.

Die altrechtliche Stauhöhe am Eichpfahl der Stadtmühle Donauwörth beträgt im heutigen System 400,03 m ü. NN.

Die Stadtmühle Donauwörth befindet sich ebenfalls komplett im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wörnitz.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Die Erstellung eines abflussregulierbaren Fischaufstiegs (steuerbares Auslassbauwerk mit Troggerinne und anschließendem Beckenpass als Umgehungsgerinne der Stadtmühle mit einer Ausleitungswassermenge aus der Wörnitz von 300 l/s) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2060/11, 2060/15, 2058/2 und 2058/1 der Gemarkung Donauwörth mit einer Länge von ca. 120 m bedarf als Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 WHG einer Plangenehmigung.

Die Erhöhung der Ausbauwassermenge von derzeit 7,8 m³/s auf 8,2 m³/s der Stadtmühle Donauwörth auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 597 und 597/2 der Gemarkung Donauwörth bedarf nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 2 und 14 Abs. 1 WHG, einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchzuführen (vgl. Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 5 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht:

Während der Bauzeit kommt es zwar zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Erholungseignung von geringer Intensität, jedoch sind wegen der geringen Dimension der Arbeiten und ihrer kurzen Dauer die entsprechenden Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Zudem ist durch die Nutzung des Areals sowie der umgebenden Ortslage und Verkehrsinfrastruktur auch eine bereits gewisse Vorbelastung des Areals gegeben.

Die Fischwanderhilfe und der begleitende Unterhaltsweg werden naturnah ausgeführt, der Unterhaltsweg lediglich als unbefestigter Grünweg ausgebildet. Das Landschaftsbild wird sozusagen um ein auentypisches Element ergänzt.

Die punktuelle Beeinträchtigung des gewachsenen Bodenprofils wird durch die Ergänzung des auentypischen Bodenspektrums im Bereich der Fischwanderhilfe kompensiert. Die Erhöhung der Ausbauwassermenge und die Restwasserüberleitung in die Wörnitz haben keine negativen Auswirkungen.

Das Risiko des Eintrags wassergefährdender Substanzen in das Grund- und Oberflächenwasser während der Bauphase entfällt in der Betriebsphase. Zudem ist eine Vorbelastung des Areals durch den asphaltierten Wartungsweg sowie den Mühlgrabenweg gegeben.

Die geplante Fischwanderhilfe befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wörnitz. Durch das Vorhaben werden jedoch Hochwasserrisiken, Grundwasserneubildung und Oberflächenabfluss nicht beeinflusst. Zu berücksichtigen ist die positive Auswirkung der Restwassermengenerhöhung auf die Wörnitz.

Da keine nennenswerten Versiegelungen und keine Gehölzfällungen vorgesehen sind, werden durch das Vorhaben keine kleinklimatischen Funktionen beeinträchtigt; die neue Wasserfläche der Fischwanderhilfe dürfte sich diesbezüglich eher positiv auswirken. Zudem sind keine nennenswerten zusätzlichen Versiegelungen und keine Gehölzfällung vorgesehen.

Da die energetische Wassernutzung im Bereich Stadtmühle bereits für das Jahr 1925 belegt ist, ist die Gewinnung von erneuerbarer Energie selbst als kulturelles Erbe zu betrachten. Das Vorhaben sichert somit die mittel- bis langfristige Wirtschaftlichkeit und damit den Erhalt der Wasserenergienutzung im Bereich Stadtmühle.

Im Übrigen wurde eine entsprechende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG nicht erforderlich.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.99, 2 Stock, Haus C, Telefon 0906/74-262, eingeholt werden.

Bitte beachten Sie jedoch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie auch im Landratsamt der Kundenverkehr eingeschränkt ist.

Soweit möglich sind Anfragen dann per Telefon oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Falls ein Besuch der Behörde unumgänglich ist, ist vorab unter Angaben der Gründe ein Termin zu vereinbaren.

Donauwörth, 17.03.2020

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 2

Vollzug der Wassergesetze;

Überschwemmungsgebiet des geplanten Rückhalteraums (vormals Flutpolders) im Bereich der Gemarkungen Schwenningen und Gremheim (Gemeinde Schwenningen, Landkreis Dillingen a.d.Donau) und der Gemarkung Tapfheim (Gemeinde Tapfheim, Landkreis Donau-Ries);

Verlängerung/Anpassung der vorläufigen Sicherung des zur Hochwasser-entlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiets

Bekanntmachungshinweis

- Mit Schreiben vom 07.10.2014 bestimmte die Regierung von Schwaben gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes das Landratsamt Dillingen a. d. Donau zur zuständigen Behörde für die Durchführung der vorläufigen Sicherung der nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur und Rückhaltung beanspruchten Gebiete für die Errichtung des geplanten Rückhalteraums (vormals Flutpolder) in den Gemeindegebieten Schwenningen und Tapfheim.
- Die Verlängerung/Anpassung der vorläufigen Sicherung für den geplanten Rückhalteraum in den Gemeindegebieten Schwenningen und Tapfheim durch das Landratsamt Dillingen ist inzwischen im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau Nr. 8 vom 19.03.2020 erfolgt und damit ab 19.03.2020 wirksam und zu beachten.
- Die ausgedruckte Übersichtskarte zu dem geplanten gesteuerten Flutpolder im Maßstab 1 : 25.000 sowie die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 können zudem im Landratsamt Dillingen a.d.Donau, im Rathaus der Gemeinde Tapfheim und im Landratsamt Donau-Ries während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
- Die Klagefrist endet einen Monat nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.99, 2. Stock, Haus C, Telefon 0906 74-262, eingeholt werden.

Bitte beachten Sie jedoch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie auch im Landratsamt der Kundenverkehr eingeschränkt ist.

Soweit möglich sind Anfragen per Telefon oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Falls ein Besuch der Behörde unumgänglich ist, ist vorab unter Angaben der Gründe ein Termin zu vereinbaren.

Donauwörth, 24.03.2020

Hegen
Regierungsdirektor

Vollzug der Wassergesetze;

Überschwemmungsgebiet des geplanten Rückhalteraums (vormals Flutpolders) im Bereich der Gemarkungen Schwenningen und Gremheim (Gemeinde Schwenningen, Landkreis Dillingen a.d.Donau) und der Gemarkung Tapfheim (Gemeinde Tapfheim, Landkreis Donau-Ries);

Verlängerung/Anpassung der vorläufigen Sicherung des zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiets

Bekanntmachung

zur Verlängerung/Anpassung der vorläufigen Sicherung des zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung geplanten Rückhalteraumes (vormals Flutpolders) im Bereich der Gemarkungen Schwenningen und Gremheim (Gemeinde Schwenningen, Landkreis Dillingen a.d.Donau) und der Gemarkung Tapfheim (Gemeinde Tapfheim, Landkreis Donau-Ries) um weitere zwei Jahre mit Ausnahme des vom Landratsamt Dillingen a.d.Donau per Verordnung vom 22.03.1968 (i. d. F. vom 22.01.1985) festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau

Allgemeinverfügung - vorläufige Sicherung des zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung geplanten Rückhalteraums Schwenningen/Tapfheim

Als zuständige Behörde erlässt das Landratsamt Dillingen a.d.Donau folgende Allgemeinverfügung:

1. *Die Flächen des zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung geplanten Rückhalteraums Schwenningen/Tapfheim mit einem Rückhaltevolumen von rund 14 Mio. m³ linksseitig der Donau im Bereich zwischen Flusskilometer 2.524,2 und Flusskilometer 2.518,2 auf den Gebieten der Gemeinden Schwenningen im Landkreis Dillingen a.d.Donau und Tapfheim im Landkreis Donau-Ries werden gesichert, soweit sie nicht bereits mit Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 22.03.1968 i. d. F. der Verordnung vom 22.01.1985 gesichert sind.
Die vorläufige Sicherung im Geltungsbereich des durch diese Verordnung amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Donau tritt dann in Kraft, sobald die Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 22.03.1968 i. d. F. der Verordnung vom 22.01.1985 aufgehoben worden ist.*
2. *Die Abgrenzung des geplanten Rückhalteraums ergibt sich aus der vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth erstellten Übersichtskarte (Maßstab 1: 25.000), die der Veröffentlichung als Anlage zur groben Orientierung (nicht maßstäblich) beigelegt ist.*
3. *Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Sicherung gilt bis zum 12.03.2022.*
4. *Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.*

Gründe für die vorläufige Sicherung des geplanten Rückhalteraums um weitere zwei Jahre

- *Das Projekt befindet sich derzeit noch im Stadium vor dem Raumordnungsverfahren*
-
- *die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets des Reichenbachs in der Gemeinde Tapfheim läuft am 12.03.2020 aus*
- *erst nach der landesplanerischen Beurteilung durch die Regierung von Schwaben können die genauen Details zum gegenständlichen Rückhalteraum, wie Deichlinien, Höhen, Lage und Abmessungen zusätz-*

licher Bauwerke vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth geplant und die Karten zur amtlichen Feststellung per Verordnung erstellt werden.

Nach § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gehören Gebiete, die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, auch zu den Überschwemmungsgebieten. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet die Wasserwirtschaftsämter zur Ermittlung und Kartierung und die Kreisverwaltungsbehörden zur ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz - BayWG). Sie gelten damit als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (Art. 47 Abs. 2 BayWG).

Der Umgriff des geplanten Rückhalteraums ist in der anliegenden Übersichtskarte zur Orientierung grob dargestellt (ohne Maßstab). Die Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie die Detailkarten im Maßstab 1:2.500 können in den Landratsämtern Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries (86609 Donauwörth) und in den Rathäusern der Gemeinden Schwenningen (Landkreis Dillingen a.d. Donau) und Tapfheim (Landkreis Donau-Ries) während der üblichen Dienstzeiten, aber auch im Internet unter <http://www.landkreis-dillingen.de/index.php?id=3703,28> eingesehen werden. Die vorläufig zu sichernden Bereiche sind grün schraffiert und mit Begrenzungslinie dargestellt.

Die Grundstücke im geplanten Rückhalteraum, die bisher im Geltungsbereich der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets des Reichenbachs im der Gemeinde Tapfheim lagen, sind in den Karten flächig blau und grün schraffiert dargestellt sowie im Grundstücksverzeichnis gelb unterlegt.

Rechtliche Folgen

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als „**vorläufig gesicherte**“ Gebiete i. S. d. § 78 Abs. 1, 3, 4 und 8 sowie § 78a Abs. 1 und 6 WHG. Damit sind **folgende Rechtswirkungen** verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß Art. 78 Abs. 1 und 4 (WHG) untersagt:

1. Die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, den Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens

Ausnahmen

Die Landratsämter Dillingen a.d. Donau (für den Bereich der Gemeinde Schwenningen) und Donau-Ries (für den Bereich der Gemeinde Tapfheim) können abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG ausnahmsweise zulassen.

Die Landratsämter Dillingen a.d. Donau (für den Bereich der Gemeinde Schwenningen) und Donau-Ries (für den Bereich der Gemeinde Tapfheim) können abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die in § 78a Abs. 1 Nrn. 1 - 8 WHG genannten Maßnahmen sind von dem Verbot ausgenommen.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung (§ 76 Abs. 2 WHG). Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren und kann im begründeten Einzelfall von der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG). Von diesem Recht hat das Landratsamt aufgrund Vorliegens der vorgenannten Gründe Gebrauch gemacht.

Sofortvollzug

Die Allgemeinverfügung zur vorläufigen Sicherung der Flutpolderflächen ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar zu erklären, weil hier ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit der vorläufigen Sicherung besteht. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Verfügung könnte zur Folge haben, dass die Ausweisung von neuen Baugebieten bzw. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb des vorgesehenen Rückhalteranges mangels Anwendbarkeit des § 78 Abs. 1 und 4 WHG nicht verhindert werden könnte. Durch derart vollendete Tatsachen könnte eine Verwirklichung des geplanten Rückhalteranges deutlich erschwert oder gar unmöglich werden. Darin läge eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses in Bezug auf die Umsetzung eines wirksamen und effektiven Hochwasserschutzes in Bayern entlang der Donau. Derartige Rückhalteräume als Bestandteil des Hochwasserrisiko-managements werden dazu beitragen, Hochwasserereignisse mit massiven Folgeschäden beherrschbarer zu machen und damit große Schäden und menschliches Leid zu verhindern.

Das Interesse des Freistaates Bayern an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung überwiegt somit das Interesse einer Kommune bzw. eines Bauherrn an der aufschiebenden Wirkung ihrer / seiner Klage, womit die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist.

Sicherung als amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Das durch Rechtsverordnung vom 22.03.1968 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 22.01.1985 festgesetzte und in den Übersichts- und Lageplänen entsprechend angegebene Überschwemmungsgebiet der Donau bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für dieses Gebiet gelten insbesondere die Festsetzungen der jeweiligen Rechtsverordnung und die Ge- und Verbote nach § 78 WHG.

Mit Aufhebung dieser Verordnung erstreckt sich der Geltungsbereich der gegenständlichen vorläufigen Sicherung auch auf dieses Gebiet. Die darin befindlichen Grundstücke, mit den betroffenen Flächenanteilen, sind im Grundstücksverzeichnis (s. <http://www.landkreis-dillingen.de/index.php?id=3703,28>) ab Seite 28 aufgelistet.

Einschränkungen und Bindungswirkung

Vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten führen zu Einschränkungen in der Nutzung von Grundstücken. Die Planungshoheit der Gemeinden wird merklich eingeschränkt. Aus fachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht werden Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8, Abs. 6 WHG durch die Kreisverwaltungsbehörde allgemein zugelassen, ohne dass es eines

wasserrechtlichen Verfahrens bedarf. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen nach § 78a Abs. 4 und Abs. 6 WHG liegen aus wasserwirtschaftlicher Sicht vor.

Dies gilt allerdings nicht für die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs (§ 78 Abs. 1 und 4 i. V. m. Abs. 6 WHG). Grund hierfür ist, dass die für den Rückhalteraum beanspruchte Fläche vor baulichen Eingriffen geschützt werden soll. Alle Einschränkungen innerhalb eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets gelten im gleichen Umfang für die evtl. betroffenen Grundstückseigentümer wie auch für die Behörden, die diese gesetzlichen Vorgaben zu vollziehen bzw. sich danach auszurichten haben. Die vorläufige Sicherung entfaltet die rechtlichen Folgewirkungen mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹⁾ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). [Sofern kein Fall des § 188 Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Dillingen a.d.Donau, den 17.03.2020

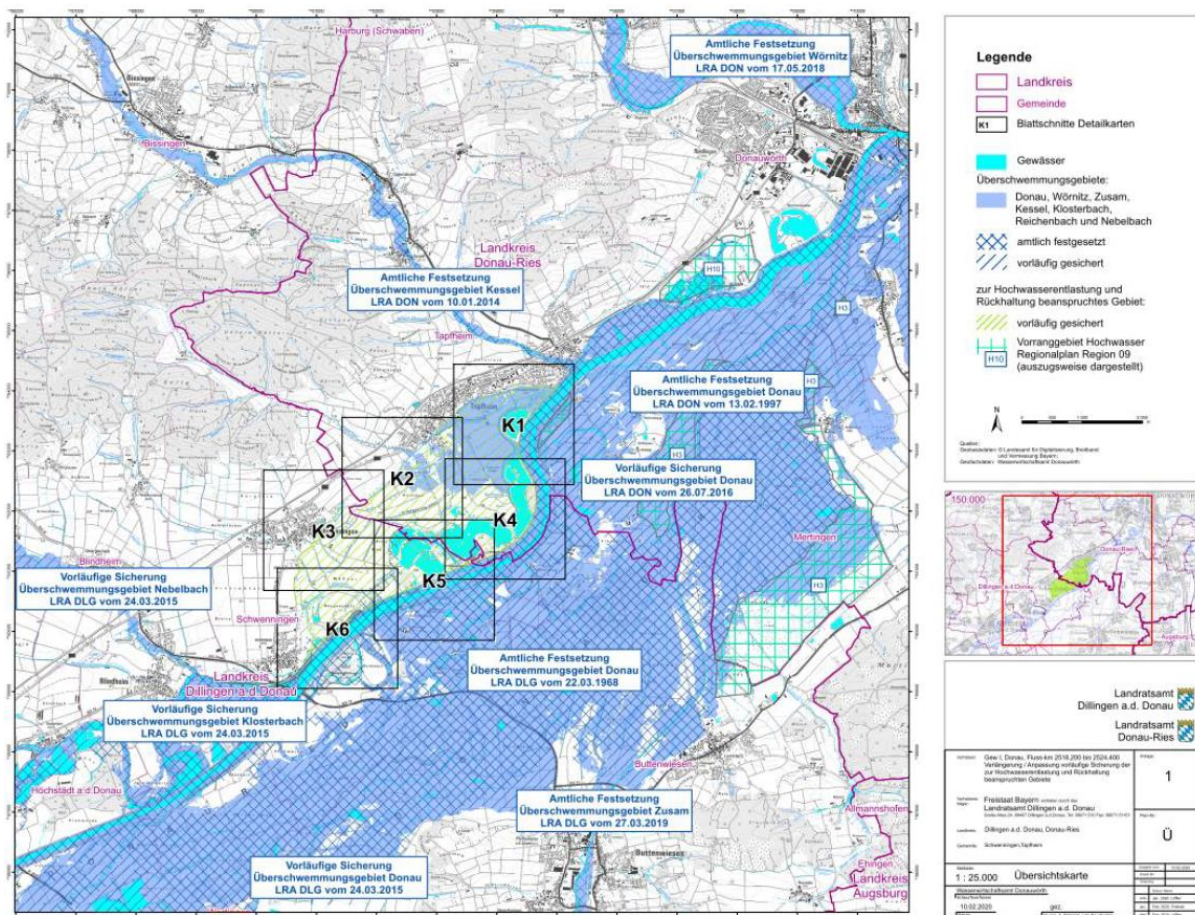
Marx
Regierungsdirektorin

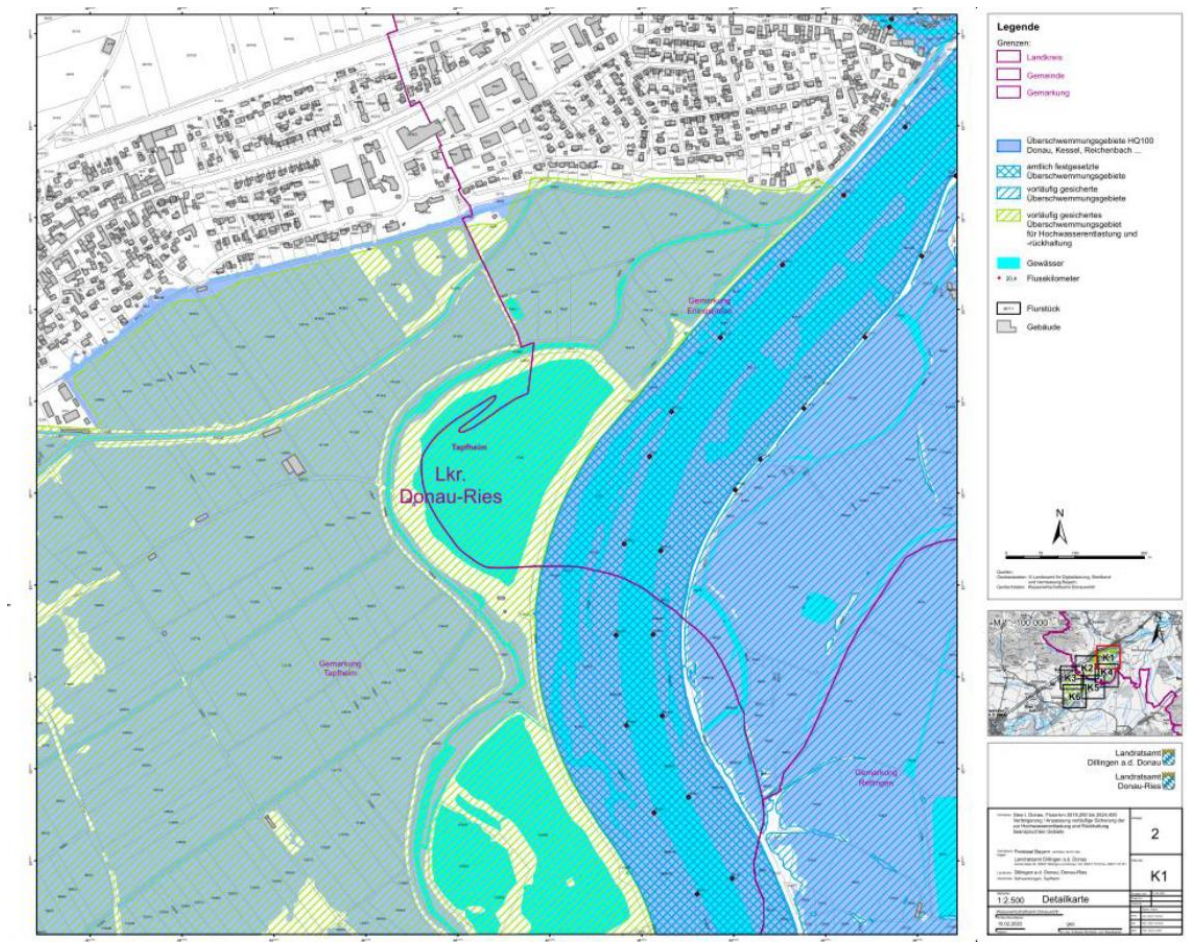
Anlage: 2 Übersichtskarten (nicht maßstäblich)

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr.06 vom 02.04.2020

Hinweis:

Für den späteren Bau des Rückhalterumes ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich, bei dem die Öffentlichkeit beteiligt wird.





Nr. 3

Bekanntmachung

Die Aufgebotsfrist für das verloren gegangene Sparkassenbuch Nr. 3502146527, lautend auf den Namen Yuca Melahat, ist abgelaufen. Berechtigte Ansprüche wurden nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Dillingen a. d. Donau, den 19.03.2020
Sparkasse Dillingen-Nördlingen

Nr. 4

Bekanntmachung

Die von der Sparkasse Dillingen-Nördlingen ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3212435394 und Nr. 3213059011, lautend auf den Namen Korbinian Portenlänger, sind verloren gegangen. Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, die Sparkassenbücher innerhalb von drei Monaten, von der Veröffentli

chung an gerechnet, unter Geltendmachung seiner Ansprüche bei uns vorzulegen. Andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Dillingen a.d. Donau, den 24.03.2020
Sparkasse Dillingen-Nördlingen

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat